

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland vom 24.07.2012 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 24.07.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Gemeinde Teichland sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.

(2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung am 1. Juli des jeweiligen Jahres fällig.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I/91, Nr. 46, S.661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten
- a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
(Nutzungszeit 30 Jahre) 30,00 Euro

 - b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
(Nutzungszeit 30 Jahre)
 - einstellig 60,00 Euro
 - zweistellig 90,00 Euro
 - dreistellig 120,00 Euro

 - c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) 50,00 Euro

 - d) zusätzliche Urnenbeisetzung auf einer Wahlgrabstätte
oder Urnenwahlgrabstätte 10,00 Euro

 - e) Wiedererwerb des Nutzungsrechts (pro Jahr)
 - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) 1/30 der Gebühr
 - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) 1/25 der Gebühr
- (2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte
(ohne namentliche Benennung des Beigesetzten) 250,00 Euro
Die Kosten für die Anbringung der Vor- und Nachnamen werden
entsprechend dem aktuellen Marktpreis zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle 25,00 Euro
- (4) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)
- je einstellige Wahlgrabstätte unter 6 Jahre 4,00 Euro
 - je einstellige Wahlgrabstätte über 6 Jahre 6,00 Euro
 - je zweistellige Wahlgrabstätte 12,00 Euro
 - je dreistellige Wahlgrabstätte 18,00 Euro
 - je Urnenwahlgrabstätte 4,00 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 01.03.2005, außer Kraft.

Peitz, den 26.07.2012

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 11/2012 vom 15.08.2012, öffentlich bekannt gemacht.